

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
24.08.2026	12 Finanz- und Rechnungswesen	11.10.040 – 12.0 KommFlexG

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion	Beratungsergebnis
Kreisausschuss	02.09.2026	Beschluss	beschlossen
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	24.09.2026	Empfehlungsbeschluss	
Kreistag	28.09.2026	Beschluss	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Anträge zum Haushaltsrecht nach dem KommFlexGt

Betreff:

Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) und Standardbefreiungsgesetz (StbG)

1 BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Lahn-Dill-Kreis schließt sich der Antragstellung für die in der Anlage beigelegten Anträge zum KommFlex und StbG durch den Hess. Landkreistag an.

2 ZIELE, ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Ziele:

Ziel der Anträge ist es, Bürokratie abzubauen, Handlungsspielräume vor Ort zu stärken und Verwaltungsverfahren einfacher, schneller und kostengünstiger auszugestalten.

2.2 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Der Verzicht auf die Erprobung der Standardabweichungen würde bedeuten, dass sich Umfang und Komplexität des Haushaltsplanes sowie administrative Aufwände nicht vermindern.

2.3 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

keine

2.4 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

keine

2.5 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.6 Befristung der Regelung/en:

Die Dauer einer Erprobung von Standardabweichungen ist grundsätzlich auf maximal vier Jahre begrenzt.

2.7 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

keine

2.8 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

nein

3 BEGRÜNDUNG

Mit dem Kommunalen Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) hat das Land Hessen einen neuen rechtlichen Rahmen geschaffen, um Kommunen zeitlich befristete Abweichungen von landesrechtlichen Standards und Verfahrensvorgaben zu ermöglichen. Das Gesetz ist am 1. März 2026 in Kraft getreten und verfolgt das Ziel, Kommunen von Bürokratie und Standardvorgaben zu entlasten sowie neue, flexiblere Formen der Aufgabenerledigung zu erproben.

Das KommFlexG ist Teil eines umfassenderen politischen Prozesses zur Verwaltungsmodernisierung und Entbürokratisierung. Im zwischen der Hessischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen „Zukunftspakt Kommunen“ wird ausdrücklich festgestellt, dass Landkreise, Städte und Gemeinden zunehmend durch wachsende Aufgaben, steigende Kosten sowie umfangreiche Standards, Dokumentations- und Berichtspflichten belastet werden. Ziel des Paktes ist es daher, Bürokratie abzubauen, Handlungsspielräume vor Ort zu stärken und Verwaltungsverfahren einfacher, schneller und kostengünstiger auszugestalten.

Ein wesentlicher Bestandteil dieses Ansatzes ist der Grundsatz „Vertrauen statt Kontrolle“. Danach sollen Kommunen künftig stärker eigenverantwortlich handeln können, während übermäßige Kontroll-, Dokumentations- und Verfahrenspflichten reduziert werden sollen. Im Zukunftspakt wird ausdrücklich hervorgehoben, dass das KommFlexG den Kommunen ermöglichen soll, sich zeitweise von bestimmten Landesstandards befreien zu lassen, um neue Verwaltungsansätze praktisch zu erproben.

Das Kommunale Flexibilisierungsgesetz selbst besteht aus mehreren Artikeln. Kernstück ist dabei das in Artikel 1 enthaltene Standardbefreiungsgesetz (StbG). Daneben enthält das KommFlexG Änderungen verschiedener kommunal- und fachrechtlicher Vorschriften, unter anderem der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung sowie weiterer Fachgesetze.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Standards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes. Möglich sind Abweichungen von personellen Standards, sachlichen Standards und Verfahrensstandards. Nicht erfasst sind hingegen bundesrechtliche oder europarechtliche Vorgaben.

Das Gesetz sieht ausdrücklich ein Experimentier- und Erprobungssystem vor. Kommunale Körperschaften können zeitlich befristete Ausnahmen beantragen, um alternative Organisations-, Verfahrens- oder Steuerungsmodelle zu testen. Die Dauer einer Erprobung ist grundsätzlich auf maximal vier Jahre begrenzt. Nach Abschluss des Erprobungszeitraums erfolgt eine Auswertung durch das Land mit dem Ziel zu prüfen, ob sich aus erfolgreichen Modellvorhaben dauerhafte gesetzgeberische Änderungen ableiten lassen.

Von besonderer Bedeutung für den Bereich des kommunalen Haushaltsrechts ist, dass der Zukunftspakt ausdrücklich eine Evaluierung und Vereinfachung des kommunalen Haushaltsrechts vorsieht. Dabei wird insbesondere auf Vorschläge der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKK) verwiesen, die eine Verschlankung kommunaler Haushalte, eine Reduzierung von Anlagen und Berichtspflichten sowie eine stärkere Steuerungsorientierung der Haushalte zum Ziel haben.

Neben einzelnen kommunalen Körperschaften kann nach § 5 StbG auch der Hessische Landkreistag als kommunaler Spitzenverband stellvertretend für mehrere seiner Mitglieder entsprechende Anträge stellen.

Zu beachten ist, dass über die Antragstellung das jeweils zuständige kommunale Organ entscheidet. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich zu informieren. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, mögliche Standardabweichungen im Haushaltsrecht im Rahmen eines abgestimmten und landkreisübergreifenden Verbandsantrags über den Hessischen Landkreistag einzubringen und zu begleiten. Ziel der gemeinsamen Antragstellung ist es, Doppelstrukturen zu vermeiden, vergleichbare Erprobungen zu koordinieren und die Erfolgsaussichten für dauerhafte gesetzgeberische Änderungen zu erhöhen.

Im Zukunftspakt wird ausdrücklich hervorgehoben, dass insbesondere im Bereich des kommunalen Haushaltsrechts erhebliche Vereinfachungs- und Entlastungspotenziale bestehen. Dabei wird festgestellt, dass kommunale Haushalte zunehmend komplex, umfangreich und für ehrenamtliche Mandatsträger nur eingeschränkt nachvollziehbar geworden sind. Gleichzeitig erschweren die bestehenden Strukturen interkommunale Vergleiche und führen zu erheblichen administrativen Belastungen.

Als Grundlage für eine Weiterentwicklung des Haushaltsrechts wird im Zukunftspakt ausdrücklich auf die Arbeiten und Vorschläge der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKK) verwiesen. Diese hat verschiedene Optionen entwickelt, um Kommunalhaushalte zu verschlanken, lesbarer zu machen und stärker an einer wirkungsorientierten Steuerung auszurichten. Genannt werden insbesondere Vereinfachungen bei Haushaltsgliederungen, Teilhaushaltsstrukturen, Mustern, Anlagen sowie Berichtspflichten.

Im Rahmen der Sitzungen des „AK Haushaltsrecht“ wurden die folgenden sieben Antragsmöglichkeiten identifiziert und ausformuliert, die kurzfristig und ohne großen Aufwand umgesetzt werden können. Ein weitergehender fachlicher Abstimmungsbedarf besteht nicht. Gesetzgeberische Änderungen zu diesen Themen stehen ebenfalls aktuell nicht in Aussicht. Die folgenden in der Anlage beigefügten Anträge wurden ausformuliert:

„Rechenschaftsbericht light“

Der Antrag sieht vor, den bisherigen umfangreichen Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss im Rahmen des Jahresabschlusses durch eine deutlich reduzierte Fassung zu ersetzen. Künftig sollen nur noch wesentliche steuerungsrelevante Inhalte dargestellt werden. Ziel ist insbesondere eine Entlastung der Verwaltung sowie eine Verbesserung der Fristeinhaltung bei Jahresabschlüssen.

Einbeziehung des Finanzanlagevermögens in § 98 Abs. 3 HGO

Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung der Ausnahmeregelungen zum Nachtragshaushalt auf Investitionen in das Finanzanlagevermögen. Hierdurch sollen geringfügige Maßnahmen ohne formellen Nachtragshaushalt ermöglicht werden. Ziel ist eine flexiblere und wirtschaftlich sinnvollere Beteiligungssteuerung.

Wegfall des Verbindlichkeitspiegels

Mit dem Antrag soll die Pflicht entfallen, dem Haushaltsplan einen gesonderten Verbindlichkeitspiegel beizufügen. Begründet wird dies insbesondere mit erheblichen Informationsdopplungen gegenüber Jahresabschluss und Finanzstatusbericht.

Festwertverfahren ohne körperliche Bestandsaufnahme

Der Antrag zielt darauf ab, im Rahmen des Festwertverfahrens nach § 35 Abs. 2 GemHVO künftig auf verpflichtende körperliche Bestandsaufnahmen zu verzichten und stattdessen mit geeigneten Mengengerüsten zu arbeiten.

Verzicht auf Teilfinanzhaushalte

Der Antrag verfolgt das Ziel, künftig auf den Abdruck der Teilfinanzhaushalte zu verzichten und lediglich den Gesamtfinanzhaushalt beizubehalten. Begründet wird dies insbesondere mit erheblichen Informationsdopplungen und begrenztem Steuerungsnutzen.

Reduzierung der Berichtspflichten nach § 28 GemHVO

Mit dem Antrag soll die Pflicht zur mehrfachen unterjährigen Berichterstattung zum Haushaltsvollzug reduziert werden. Vorgesehen ist insbesondere eine bedarfsgerechte oder anlassbezogene Berichterstattung.

Zeitliche Divergenz zwischen Kreditermächtigung und Mittelübertragung

Der Antrag befasst sich mit der Problematik zeitlicher Unterschiede zwischen Kreditermächtigungen und der Übertragbarkeit investiver Haushaltsmittel. Ziel ist eine rechtssichere und praktikablere Synchronisierung beider Instrumente.

Neben den hier vorbereiteten Anträgen wurden im Arbeitskreis weitere Themen identifiziert, die aus Sicht der beteiligten Landkreise erhebliches Entlastungs- und Vereinfachungspotenzial aufweisen. Aufgrund ihrer rechtlichen, finanziellen oder systematischen Komplexität bedürfen diese Themen jedoch einer vertieften fachlichen Bearbeitung sowie weitergehender Abstimmungen. Diese Themen bzw. mögliche Anträge werden dann zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

gez. Frank Inderthal
Erster Kreisbeigeordneter

ABWEICHENDER BESCHLUSS: (bei Abweichung von der Beschlussempfehlung vom Sitzungsdienst auszufüllen)